



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

17. Jahrgang

28. Juni 2013

Nr. 25

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Seite

#### Stadt Burg

- |  |   |
|--|---|
| 1. Beschlüsse der außerplanmäßigen Sitzung des Hauptausschusses am 27. Juni 2013   | 1 |
| 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 85 BauO LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB über die Änderung der Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“   | 1 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraßen“ | 3 |

### Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### 1. Beschlüsse der außerplanmäßige Sitzung des Hauptausschusses am 27. Juni 2013

#### Nicht öffentlicher Teil

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Personalangelegenheit<br>(Beschluss-Nr. 2013/092) | bestätigt |
| 2. Personalangelegenheit<br>(Beschluss-Nr. 2013/093) | bestätigt |

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 85 BauO LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB über die Änderung der Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2013 den Entwurf der Änderung der Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“ beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die o. g. Gestaltungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der zugehörigen Begründung wird gebilligt.

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung entnehmen Sie dem anliegenden Übersichtplan. Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Der Entwurf sowie die Begründung der Gestaltungssatzung liegen daher **in der Zeit vom 8. Juli 2013 bis zum 9. August 2013** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Material von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

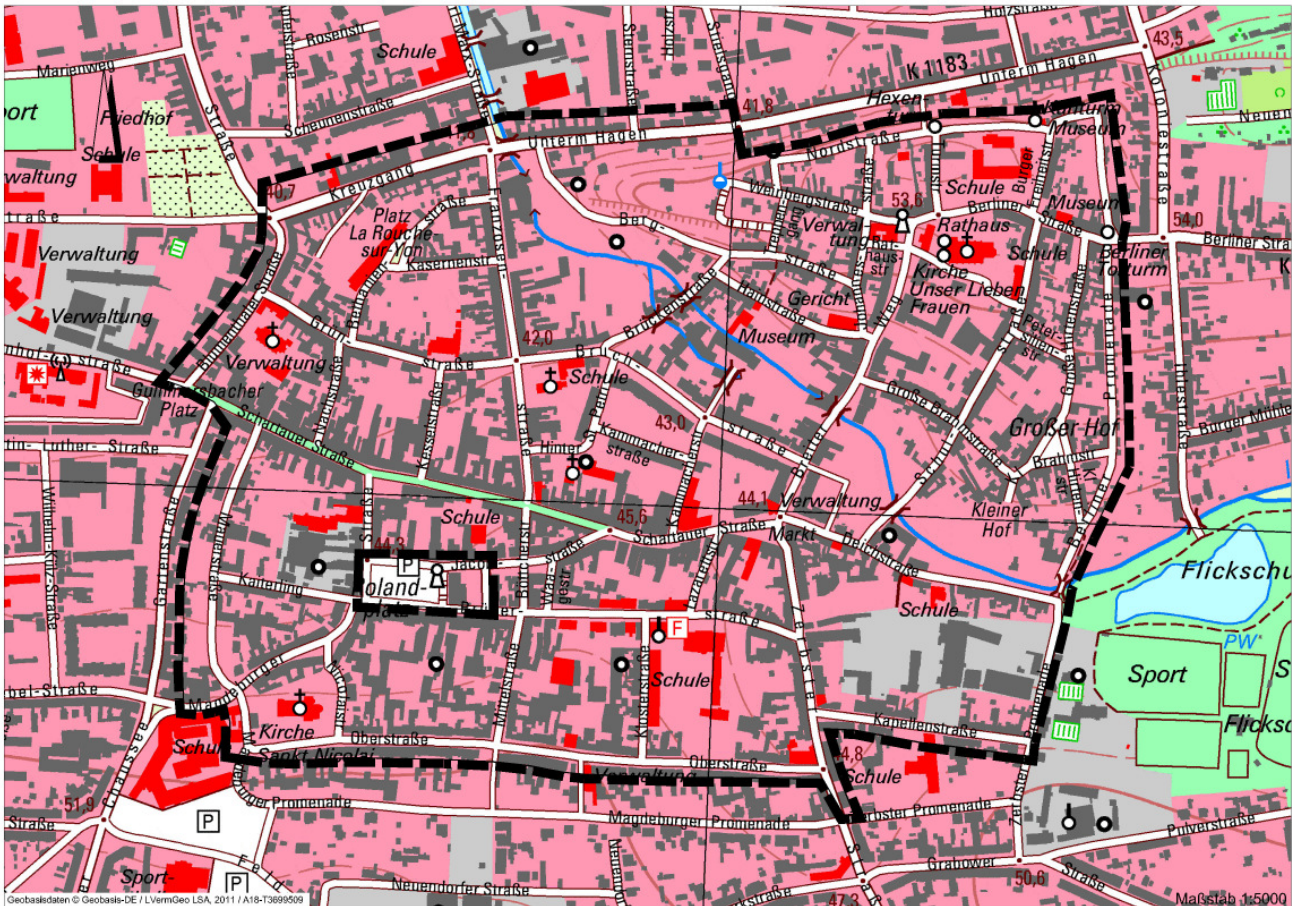
*Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.*

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 26. JUNI 2013

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

**-Karte siehe Folgeseite-**



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich über die Änderung der Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“ (Karte unmaßstäblich!)

### **3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraßen“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 20. Juni 2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ in der Fassung vom April 2013 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. des § 4 BauNVO;
- Feinsteuerung der Nutzungen des § 4 Abs. 3 BauNVO hinsichtlich der Zulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen.

Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 8. Juli 2013 bis zum 9. August 2013** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

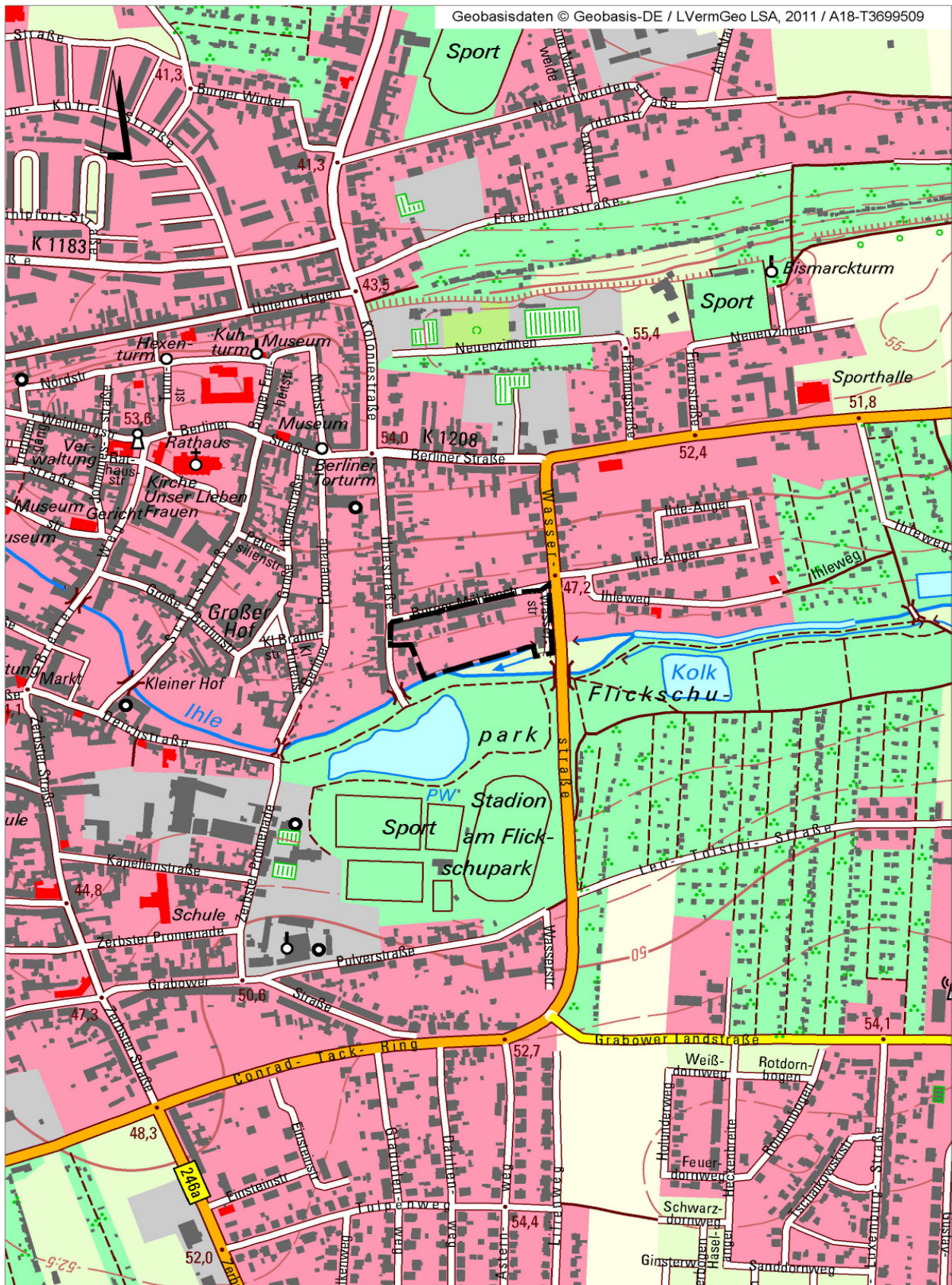
*Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.*

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 26. JUNI 2013

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeisters

**-Karte siehe Folgeseite-**



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ (Karte unmaßstäblich!)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen